

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung,
Schulen
z.Hd. Ulrike Warda
Mühlenstraße 18
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)
Meine Nachricht vom: /

Lea Bütje
lea.buetje@ifu.landsh.de
Telefon: 04347/704-548

per Mail: Ulrike.Warda@amt-eider.de

04.07.2025

Gemeinde Hennstedt – 20. Änderung Flächennutzungsplan, frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Warda,

mit E-Mail vom 04.06.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung ab.

Die für Windenergie geplante Fläche liegt südöstlich der Ortslage von Hennstedt und der K49 im Westen und der Gemeindestraße Bauernholzweg (Golfplatz bei Apeldör an der L149) im Osten und der Gemeindestraße Brandmoor im Süden (Abbildung 1). Die Fläche umfasst eine Größe von etwa 17,8 ha.

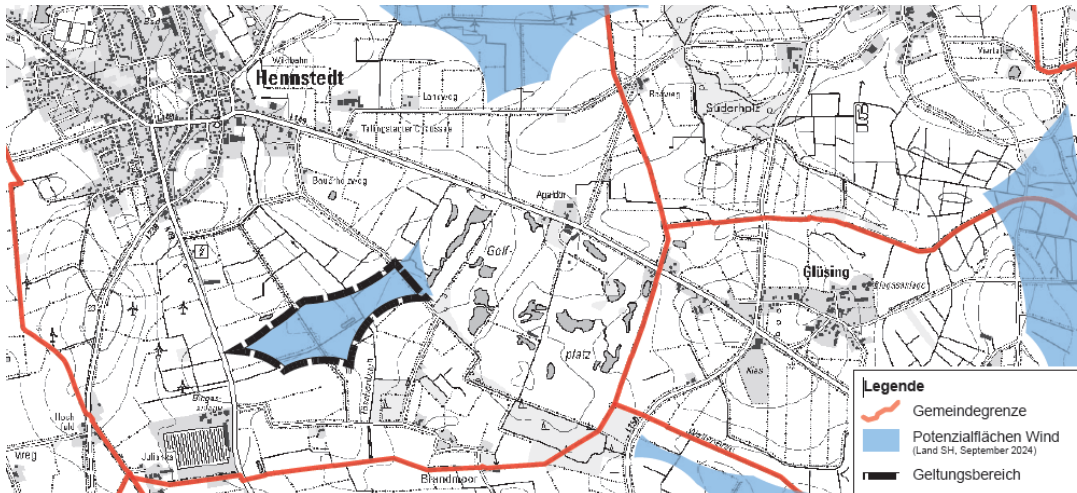


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) ist der Bereich als Potenzialfläche (PR3_DIT_008) dargestellt. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Planungsraum III (2020) liegt der Bereich zwischen den Vorranggebieten PR3_DIT_007 (im Nordosten) und PR3_DIT_020 (im Südwesten).

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es ist das harte Tabukriterien „Wälder mit Schutzbereich 30 m“ betroffen. Es kommt hier zu einer Überschneidung innerhalb der geplanten Fläche für Windenergie. Diese muss entsprechend angepasst werden bzw. der Abstand der Windenergieanlagen muss den Abstand zu Wäldern von 30 m (§24 LWaldG) einhalten.

Hinsichtlich der weichen Tabukriterien gibt es mittig in der geplanten Fläche Überschneidungen mit dem „30-100 m Abstand Wald“. Der Flächenzuschnitt müsste dementsprechend angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Im östlichen Bereich der Fläche kommt es zu einer Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet. Die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird mit § 26 (3) BNatSchG jedoch nicht mehr ausgeschlossen.

Ziele der Raumordnung (2025) sind nicht betroffen.

Folgendes Abwägungskriterium ist durch die Planung betroffen: Die geplante Fläche überschneidet sich im nordwestlichen Grenzbereich geringfügig mit dem Kriterium „Charakteristischer Landschaftsraum“.

Grundsätze der Raumordnung (2025) sind betroffen. Im westlichen Bereich der Fläche befindet sich eine „Kompensations-/ Ökokontofläche“. Zudem befinden sich mehrere Kleinstbiotope innerhalb der Fläche. Außerdem liegt die Fläche im westlichen und östlichen Randbereich innerhalb eines Puffers um „Brutplätze einer windkraftsensiblen Großvogelart“.

Im Umfeld der geplanten Fläche sind drei Horste des Weißstorchs bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 870 m bzw. 940 bzw. 1.000 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG mit dem östlichen und westlichen Randbereich der Fläche innerhalb des zentralen Prüfbereichs (bis 1.000 m, Abbildung 2). Für den zentralen Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn dies nicht durch eine HPA oder eine RNA widerlegt werden kann oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden kann.

Die gesamte Fläche befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.000 m) des Weißstorchs (Abbildung 2). Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

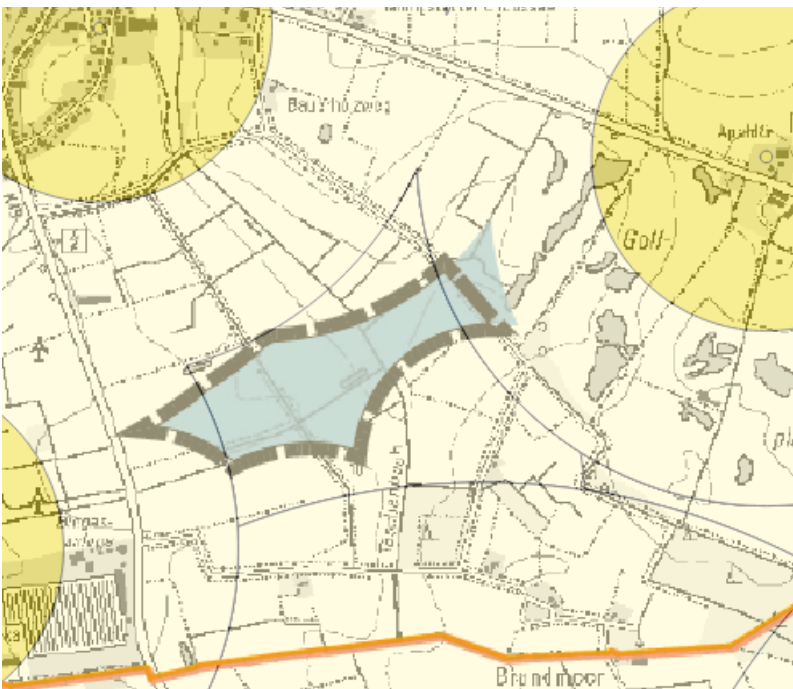


Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Weißstorchhorsten

Im der Planungsinformation zur 20. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Gemeinde Hennstedt wird bereits erwähnt, dass im Rahmen der Umweltprüfung faunistische Untersuchungen stattfinden werden.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Bütje